

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Wiederinkraftsetzung und Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Reiseartikel- und Lederwarenindustrie

(Vom 29. Juli 1950)

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1950 \*) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Reiseartikel- und Lederwarenindustrie wird wieder in Kraft gesetzt.

#### Art. 2

Ziffer 9 des in der Beilage zum vorgenannten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages erhält folgenden Wortlaut:

Für maximal 6 gesetzliche Feiertage pro Jahr, welche auf einen Werktag fallen und die vom Betriebsinhaber unter Anhörung der Arbeiterschaft bestimmt werden, wird, sofern dadurch ein Lohnausfall entsteht, eine feste Entschädigung je Feiertag und Arbeitnehmer vergütet. Diese feste Entschädigung beträgt pro Feiertag:

a. für erwachsene Arbeiter . . . . .	Fr. 13
b. für erwachsene Arbeiterinnen . . . . .	» 7
c. für männliche und weibliche Jugendliche unter 18 Jahren	» 6

Lehrlinge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1951.

Bern, den 29. Juli 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

**Etter**

Der Vizekanzler:

**Ch. Oser**

---

\*) BBl 1950, I, 382.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung und Abänderung des  
Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung eines  
Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Reiseartikel- und Lederwarenindustrie  
(Vom 29. Juli 1950)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1950
Date	
Data	
Seite	479-479
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 125

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.